

Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. Geltung der Bedingungen

Alle Lieferungen und Leistungen unserer Firma erfolgen aufgrund unserer AGB; andere Bedingungen unserer Besteller werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Der Besteller unserer Waren bestätigt durch die Bestellung, dass er von unseren AGB Kenntnis genommen hat und dass er sie als Grundlagen aller Verhandlungen und Geschäftsabschlüsse anerkennt. Unsere AGB gelten ebenfalls für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Angebote und Aufträge

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Treten während der Auftragsabwicklung Lohn- oder Materialpreisänderungen oder Steigerungen sonstiger Kosten ein, ist Duroflor Koco berechtigt, diese Mehrkosten angemessen zu berechnen. Eine Bestätigung der Aufträge erfolgt nur, wenn die Lieferung nicht sofort ab Lager erfolgen kann. In allen anderen Fällen gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Durch unsere Vertreter plazierte Aufträge gelten als angenommen, wenn Duroflor Koco nicht innerhalb von 7 Tagen einen gegenteiligen Bescheid erteilt.

3. Preise

Einzelheiten über die Preisstellung ergeben sich aus dem detaillierten Angebot bzw. den Preislisten. Alle Preisangaben können von uns ohne Vorankündigung geändert werden. Lieferungsmöglichkeit und Teillieferung bleiben vorbehalten.

Preise werden in EUR und ohne Mehrwertsteuer angegeben.

1. Mängel

Mängel sind unverzüglich nach Wareneingang schriftlich, spätestens 8 Tage nach Wareneingang zu rügen. Vorgelegte Muster stellen nur den ungefähren Ausfall der zu liefernden Ware dar. Kleinere Abweichungen in Farben, Mustern, Gewichten und Maßen gelten nicht als Anlass zu Reklamationen, insbesondere, wenn der Rohstoff als Naturprodukt abweichend ausfällt.

2. Eigentumsvorbehalt

a) Geschäftsverbindungsklausel

Unsere Lieferungen erfolgen unter erweitertem und verlängertem Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Dieses gilt auch, wenn die Ware im Betrieb des Bestellers bearbeitet oder verwendet wird.

b) Scheck-/Wechselklausel

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung für uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

c) Verlängerter Eigentumsvorbehalt bei Weiterverkauf mit Vorausabtretungsklausel

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er an uns hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, nach Verarbeitung/Verbindung, zusammen mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Duroflor Koco nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt.

Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Duroflor Koco kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen

Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

d) Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für Duroflor Koco vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und dieses unentgeltlich für uns verwahrt.

e) Übersicherungsklausel

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

3. Lieferung, Verpackung, Versand

Unsere Lieferzeiten sind unverbindlich. Verzögerungen berechtigen daher weder zu einer Änderung oder einer Stornierung der Bestellung noch entsteht dadurch Anspruch auf eine Entschädigung, Geld- oder Verzugsstrafe irgendeiner Art zu unseren Lasten.

Bei Neukunden hängen die Lieferzeiten darüber hinaus von der rechtzeitigen Beschaffung zufriedenstellender Auskünfte ab. Ungünstige Auskünfte, die uns nach Bestätigung des Auftrages zugehen, entbinden uns von der Lieferfrist.

Unsere Lieferungen werden ab einem Netto-Warenwert von EUR 300,00 frei Haus innerhalb Deutschlands berechnet.

Für Sendungen unter EUR 300,00 berechnen wir Fracht- und Rollgeldpauschalen von EUR 25,00.

Für Sendungen unter EUR 150,00 berechnen wir EUR 35,00.

Sendungen unter EUR 100,00 werden aus Kostengründen nicht mehr ausgeliefert.

Der Versand erfolgt per Post, Paketdienst/Kurier oder Spedition. Sonderwünsche beim Versand gehen zu Lasten des Kunden. Sonderwünsche und seemäßige Verpackung werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Höhere Gewalt oder behördliche Maßnahmen entbinden uns von der Verpflichtung, zugesagte Lieferfristen einzuhalten und berechtigen uns nach Wahl und Möglichkeit ganz oder teilweise von Vertrag zurückzutreten. Für sonstige Betriebsstörungen aller Art gelten die vorstehenden Vorbehalte in gleicher Weise. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Ereignisse bei uns oder bei unseren Vorlieferanten auftreten. Schadensersatzansprüche sind in allen vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

4. Zahlungen

Innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum eingehend auf unserem Konto mit 4% Skonto, oder 28 Tage netto. Die Zahlung hat in bar durch Bank- oder Postschecküberweisung zu erfolgen. Zahlungen per Wechsel können nur nach vorhergehendem Einverständnis unter Vorbehalt akzeptiert werden. Bei Zahlungen durch Wechsel ist erst die Indossierung als Zahlung gültig. Alle Wechselkosten, einschließlich der Wechselsteuer, gehen zu Lasten des Kunden. Die Wechselsteuer ist sofort fällig. Wechsel dürfen eine Laufzeit von 3 Monaten nicht überschreiten.

Auf der Rechnung sind die Zahlungs- und Skontofristen ausgewiesen und zwar in Abhängigkeit vom Rechnungsdatum.

5. Zahlungsverzug

Bei Zielüberschreitung berechnen wir Verzugszinsen von 6% über Bundesbankdiskontsatz. Vor restloser Zahlung aller fälligen Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu weiteren Lieferungen aus sonstigen noch vorliegenden Aufträgen nicht verpflichtet. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, können wir die sofortige Bezahlung aller, auch der noch nicht fälligen Rechnungen und die Einlösung aller laufenden Wechsel verlangen. Ebenso haben wir das Recht, von laufenden Verträgen zurückzutreten. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf unserer Waren selbst einzuziehen und hierzu vom Käufer den Nachweis über Bestand und Verbleib unsere Ware durch Vorlage von Rechnungen und darauf geleisteter Zahlungen zu verlangen.

6. Gefahrenübergang

Alle Sendungen erfolgen stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Es ist Sache des Bestellers, die gelieferte Ware auf seine Rechnung zu versichern. Mit der Absendung der Ware am Sitz unserer Firma oder Niederlassung geht die Gefahr auf den Besteller über.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen, auch für Wechselklagen, ist der Sitz der Firma, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wenn der Besteller seinen Geschäftssitz im Ausland hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung un auffindbar ist. Gerichtsstand ist das Gericht am Ort der Firma.